

Kurztitel

Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 210/2003

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

12.04.2003

Außerkrafttretensdatum

16.03.2005

Text**Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen**

§ 8. (1) Die Auskunftspflichtigen gemäß § 6 Abs. 4 sind verpflichtet, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten Erhebungsformulare vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und diese bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats der Bundesanstalt Statistik Österreich an die in der Erhebungsunterlage angegebene Adresse zu übermitteln.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat Vorsorge zu treffen, dass die Auskunftserteilung und die Übermittlung der Erhebungsformulare auf elektronischem Wege erfolgen kann.